

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1673
Urteil Nr. 50/2000 vom 3. Mai 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 21 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, R. Henneuse, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil Nr. 79.916 vom 26. April 1999 in Sachen J. Weyers und Peers Export-Import AG gegen die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 11. Mai 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßt Artikel 21 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat gegen die Artikel 10 und/oder 11 der Verfassung, bzw. ist dieser Artikel mit diesen verfassungsmäßigen Grundsätzen vereinbar, insofern dieser Artikel der klagenden Partei die übliche Sanktion (nichtvorhandenes Interesse - Unzulässigkeit) auferlegt, wenn sie nicht die Frist gemäß Artikel 7 des Erlasses des Regenten beachtet, während die Mißachtung der Fristen, die Artikel 14bis desselben Erlasses des Regenten dem Auditorat (Artikel 14bis § 1 Absatz 1) und dem Staatsrat (Artikel 14bis § 1 Absatz 2) auferlegt, zu keiner Sanktion, geschweige denn zu einer gleich strengen Sanktion führen würde, während diese Fristen gemäß Artikel 14bis jedoch auf dasselbe abzielen, und zwar die Verkürzung der Verfahrensdauer? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Der Staatsrat bittet den Hof, über die Frage zu befinden, ob Artikel 21 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzt oder nicht, insoweit dieser Artikel der klagenden Partei die Sanktion der Unzulässigkeit der Klage auferlegt, wenn die Fristen für das Einreichen der Erwiderungsschriftsätze und der Erläuterungsschriftsätze nicht eingehalten werden, während bei Mißachtung der dem Staatsrat und dem Auditorat durch Artikel 14bis des Erlasses des Regenten auferlegten Fristen keine Sanktion vorgesehen ist.

B.1.2. Artikel 21 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat bestimmte in der vor der Abänderung durch das Gesetz vom 25. Mai 1999 geltenden Fassung:

« Wenn die klagende Partei die für die Übermittlung des Gegenerwiderungsschriftsatzes oder des Erläuterungsschriftsatzes vorgesehenen Fristen nicht einhält, entscheidet die Abteilung unverzüglich nach Anhörung der Parteien und nach Gutachten des in dieser Rechtssache bestimmten Mitglieds des Auditorats, indem sie das Fehlen des erforderlichen Interesses feststellt. »

Artikel 14*bis* § 1 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Regelung des Verfahrens vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrates lautet:

« Im Falle der Anwendung von Artikel 21 Absatz 2 der koordinierten Gesetze erstattet das bezeichnete Mitglied des Auditorats innerhalb von acht Tagen nach Ablauf der Fristen dem Vorsitzenden der Kammer, bei der die Rechtssache anhängig gemacht worden ist, Bericht.

Der Vorsitzende fordert den Kläger, die Gegenpartei und ggf. die intervenierende Partei auf, unverzüglich und spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Einreichung des Berichts vor ihm zu erscheinen; dieser Bericht wird der Vorladung hinzugefügt.

Nach Anhörung der Parteien und des Gutachtens des Auditors befindet der Vorsitzende oder der von ihm bezeichnete Staatsrat unverzüglich, indem er das Fehlen des erforderlichen Interesses feststellt. »

B.2. Die Diskriminierung, die sich laut der präjudiziellen Frage aus der unterschiedlichen Behandlung der klagenden Partei einerseits und des Staatsrates und des Auditorats beim Staatsrat andererseits ergeben könnte, beruht auf einem Vergleich von Kategorien, die nicht hinreichend miteinander vergleichbar sind.

Im Gegensatz zum Kläger vor dem Staatsrat sind dieses Rechtsprechungsorgan und das Auditorat in keiner Weise Partei im Streitfall.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 21 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er bestimmt, daß das Nichtvorhandensein des erforderlichen Interesses der klagenden Partei, die keinen Erwidierungsschriftsatz bzw. keinen Erläuterungsschriftsatz eingereicht hat, festgestellt wird, während Artikel 14*bis* des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Regelung des Verfahrens vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrates bei Überschreitung der dem Staatsrat und dem Auditorat auferlegten Fristen keine Sanktion vorsieht.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Mai 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) G. De Baets